

Erscheinen des Bundesblattes.

Ab 1. April 1941 erscheint das Bundesblatt in der Regel nur noch alle 14 Tage.

Bern, den 20. März 1941.

Bundeskanzlei.

2536

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Öffentlicher Erbenruf.

(Art. 550 Schweiz. Z. G. B.)

Das Amtsgericht Solothurn-Lebern hat am 25. Januar 1940 als verschollen erklärt:

1. **Wyss Elisabeth**, des Hieronimus und der Elisabeth Zuber, von Günsberg, geb. 26. Mai 1844,
2. **Wyss Jakob**, des Hieronimus und der Elisabeth Zuber, von Günsberg, geb. 21. November 1841,
3. **Wyss Johanna**, des Hieronimus und der Elisabeth Zuber, von Günsberg, geb. 1. April 1840,
4. **Wyss Maria Anna**, des Hieronimus und der Elisabeth Zuber, von Günsberg, geb. 4. Juni 1838.

Die Erben der Verschollenerklärten sind teilweise unbekannt. Es ergeht daher an alle erbberechtigten Personen, welche auf den Rücklass der Genannten Anspruch erheben wollen, die Aufforderung, sich binnen Jahresfrist, d. h. bis und mit dem 15. September 1941, beim unterzeichneten Amtschreiber zum Erbgang anzumelden. Der Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Ausweise beizufügen. (1.)

Solothurn, den 11. September 1940.

2536

Der Amtschreiber von Lebern:

Max Kaufmann, Notar.

Kursliste 1941.

Die Liste über die Kurse der an Schweizerbörsen gehandelten Wertpapiere sowie die Devisen- und Banknotenkurse ist erschienen. Sie ist massgebend für die erste Veranlagungsperiode 1941/42 der eidgenössischen Wehrsteuer (Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940) sowie für die Berücksichtigung

der Vermögensentwertungen bei der Wehropferveranlagung (Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1940) und kann zum Preise von Fr. 1.— bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden. Bei Vorauszahlung des Betrages auf das Postcheckkonto III/1631 der eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern erfolgt die Zustellung spesenfrei.

2482

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine
neue

Zusammenstellung der Interpretationskreisschreiben

zum

Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932

herausgegeben. Diese Zusammenstellung enthält neben den bis Ende 1940 ergangenen Kreisschreiben auch verschiedene vom Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten in Verbindung mit dem Departement aufgestellte Normen über technische Fragen sowie Hinweise auf alle Durchführungserlasse zum Automobilgesetz.

Die Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 1. 50 (für Behörden Fr. 1. —), zuzüglich Porto- und Nachnahmespesen, bezogen werden.

Postcheckkonto III 233.

766

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Eidgenössische Stempelabgaben.

Die Bundeskanzlei hat eine neue Ausgabe (1938) der Sammlung „Eidgenössische Stempelabgaben“ herausgegeben. Diese Ausgabe ist bereinigt worden und enthält daher auch das Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1937 mit Vollziehungsverordnung. Sie ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich.

Verkaufspreis (ohne Porto- und Nachnahmespesen) der Sammlung: in Karton eingebunden, bessere Qualität des Papierses 2 Fr., broschiert, gewöhnliches Papier 1 Fr. 50.

2025

Postcheckkonto der Bundeskanzlei III 233

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in neuer Ausgabe (1935) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess,
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)

erschienen,

Das Sammelbändchen (177 Seiten in 8°) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, 11. und 13. Juni 1928, 26. März 1934 und 15. Juni 1934 getroffenen Abänderungen;
2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;
4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;
5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen),

Porto für ein Exemplar: 15 Rp.

Postcheckkonto III 233

40

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Postgarage in Meiringen.

Über die Abbruch-, Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Kanalisations-, Umgebungs-, Spengler- und Bedachungsarbeiten (Kiesklebedach) für die Erweiterung der Postgarage in Meiringen wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Postamt in Meiringen aufgelegt und können dort jeweils von 8—12 Uhr eingesehen werden. Am 31. März 1941 wird ein Beamter der Baudirektion von 10—12 Uhr und 14—15 Uhr zur Auskunfterteilung dort anwesend sein.

Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Postgarage Meiringen“ bis und mit dem 9. April 1941 franko einzureichen an die

2536

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 21. März 1941.

(2.).

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 22. Dezember 1938 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- mel- dungs- termin
Abteilung für Infanterie	Kanzlist	Gute allgemeine Bildung. Mit Erfolg abgeschlossene kaufmännische Lehrzeit. Gewandter Maschinen- schreiber. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache	3800 bis 7400	12. April 1941 (1.)
			Die Stelle ist provisorisch besetzt.	
Abteilung für Infanterie	Instruktions- Unteroffizier II. Kl. der Infanterie	Gute allgemeine Bildung. Probendienste als Instruk- tions-Unteroffiziers- Aspirant. Kenntnis von 2 Amtssprachen	3700 bis 7100	12. April 1941 (1.)
			Die Stelle ist provisorisch besetzt.	
Bundesamt für Sozial- versicherung	Wissenschaftlicher Experte II. oder I. Kl.	Abgeschlossenes juristisches Studium und mehrjährige Advokatur- oder Gerichts- praxis. Deutsche Mutter- sprache. Beherrschung der französischen und Kenntnis der italienischen Sprache. Guter Stenograph	6500 bis 10 100 oder 8000 bis 11 600	12. April 1941 (3..)
			Die Stellenbewerbung ist handschriftlich, der Lebenslauf in Maschinenschrift einzureichen; eine Photo ist beizulegen.	



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1941
Date	
Data	
Seite	253-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 498

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.